

Parlamentarischer Vorstoss

2025/410

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	Gemeinden unter Druck: Einführung eines Kostenbenchmark zur Eindämmung und Reduktion der Kosten der stationären Pflege
Urheber/in:	Marc Schinzel
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Bader Rüedi, Blatter, Eugster, Inäbnit, Meyer, Vogt
Eingereicht am:	11. September 2025
Dringlichkeit:	—

In den letzten zehn Jahren haben sich die Kosten für die stationäre Pflege im Kanton Basel-Landschaft um 74% erhöht. Die Pflegerestkosten, die weder die Krankenpflegeversicherer noch die Pflegebedürftigen tragen und die im Kanton Basel-Landschaft von den Gemeinden beglichen werden müssen, stiegen im gleichen Zeitraum sogar um 224%, mit weiter steigender Tendenz.

Eine drastische Entwicklung zulasten der Gemeindekassen setzte mit dem erstmals 2024 zur Anwendung kommenden Systemwechsel bei der Festlegung der Pflegerestkosten ein. Bis und mit 2023 fixierte der Regierungsrat die anrechenbaren Kosten der Pflegeleistungen (sog. Normkosten) einheitlich für den ganzen Kanton. Dann wechselte die Zuständigkeit zu den Versorgungsregionen. In der Versorgungsregion Allschwil–Binningen–Schönenbuch (ABS) stiegen die für die stationäre Restkostenfinanzierung aufzuwendenden kommunalen Beträge von 9.99 Millionen Franken im Jahr 2023 auf 17.604 Millionen Franken im Jahr 2024, d.h. um volle 76.3%. Man darf davon ausgehen, dass die Versorgungsregion ABS mit dieser exorbitanten Kostensteigerung nicht allein ist.

§15c^{bis} des kantonalen Einführungsgesetzes (EG) zum Krankenversicherungsgesetz (KVG) legt fest, dass die anrechenbaren Kosten die Kosten der stationären Pflegeleistungen «unter Berücksichtigung einer wirksamen, zweckmässigen und *wirtschaftlichen* Leistungserbringung» decken.

Vergleiche innerhalb Basellands wie auch mit anderen Kantonen, namentlich in der Nordwestschweiz, zeigen, dass dem gesetzlich festgelegten Kriterium der Wirtschaftlichkeit bei der Festlegung der stationären Pfegetarife offensichtlich zu wenig Rechnung getragen wird. Die Stundentarife in den Baselbieter Pflegeheimen reichen von etwas unter 80 Franken bis über 120 Franken. Die Heimtarife im Baselbiet liegen mit durchschnittlich 93.14 Franken deutlich über denen von Basel-Stadt (70.40 Franken), Aargau (74.10 Franken) und Solothurn (75.10 Franken). Basel-Stadt und Aargau legen kantonale Normkosten fest, Solothurn eine kantonale Höchsttaxe.

Das KVG räumt Leistungserbringern einen Anspruch auf Deckung der Restkosten der stationären Pflege nur dann ein, wenn diese *wirtschaftlich* erbracht werden (Art. 43 Abs. 4^{bis} KVG). Die Versor-

gungsregionen und die für die Finanzierung der Pflegerestkosten zur Kasse gebetenen Gemeinden haben ein eminentes Interesse daran, dem Wirtschaftlichkeitsgebot bei der Festlegung der Tarife für die stationäre Pflege Nachachtung zu verschaffen. Es ist eine Kompetenz und Pflicht der Gemeinden, Steuergelder effizient einzusetzen. Eine ausschliessliche Orientierung an den individuellen Heimkosten (Kostentarif) ist der falsche Ansatz. Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit muss bei der Tariffestlegung weit stärker einfließen als bisher.

Damit die Versorgungsregionen und die finanzierenden Gemeinden dem gesetzlich festgelegten Kriterium der Wirtschaftlichkeit bei den Tarifverhandlungen mit den Leistungserbringern Nachachtung verschaffen können, braucht es einen Kostenbenchmark, der Pflegekosten nicht nur innerhalb des Kantons Basel-Landschaft einbezieht, sondern auch ausserkantonale Pflegekosten in der Region Nordwestschweiz berücksichtigt. Die gesetzliche Grundlage dafür besteht heute schon in §14 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (APG), dass die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion zu einem Monitoring der Kosten- und Leistungsdaten in der stationären Pflege verpflichtet.

Der Regierungsrat soll jährlich einen Kostenbenchmark erstellen, der nicht nur kantonale Kosten- und Leistungsdaten, sondern auch ausserkantonale Daten der stationären Pflege, namentlich aus der Region Nordwestschweiz (BS, AG, SO, allenfalls JU) einbezieht. Damit sollen die Versorgungsregionen und Gemeinden ein probates Mittel erhalten, um das Kriterium der Wirtschaftlichkeit bei den Tarifverhandlungen mit den Leistungserbringern der stationären Pflege wirksam einzubringen.